

**Begutachtungsentwurf**  
November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1732/3-2017

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

**Änderungsbedarf**

Am 08.07.2015 beschloss der Nationalrat Vorschriften über die Untersagung des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz), BGBl. I. Nr. 93/2015. Basierend auf der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABl. Nr. L 68 vom 13.03.2015, S. 1, enthält das gegenständlichen Rahmengesetz im Verfassungsrang stehende „Maßnahmen zur Gentechnikvorsorge“. In diesem Sinne wird die Landesgesetzgebung verpflichtet, die Erlassung von Maßnahmen vorzusehen, um den Anbau von zugelassenen genetisch veränderten Organismen im gesamten Landesgebiet oder in Teilen davon in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union zu untersagen.

Grundsätzlich liegt die Regelung der Verwendung bzw. des Anbaus von Saat- und Pflanzengut gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in der Kompetenz der Länder. So sind für Maßnahmen zum Verbot bzw. der Beschränkung des Anbaues von GVO aufgrund der Bundesverfassung die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Durch das nunmehr vorliegende Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz des Bundes tritt anstelle der durch die oben genannte Richtlinie eingeräumten Ermächtigung (in Österreich der Bundesländer), den Anbau von GVO zu beschränken oder zu untersagen, die Verpflichtung, gesetzgeberisch derart tätig zu werden, dass Maßnahmen zur Erlassung von Anbauverboten vorgesehen werden.

Darüber hinaus ist im Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004, S. 56 (Umwelthatungs-Richtlinie), im Bereich des Bodenschutzes umzusetzen. Nach dem Vorbild des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes sowie des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes werden im vorliegenden Entwurf die Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes – B-UHG als Landesrecht für anwendbar erklärt (siehe dazu die Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittelgesetz und das Kärntner IPPC-Anlagengesetz geändert werden, Zl. 2V-LG-1174/14/2009). Kompetenzrechtlich stützen sich die gegenständlichen Regelungen auf Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. auch die Erläuterungen zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz, IA 464/A, XXIV GP).

Schließlich sollen einige redaktionelle Änderungen erfolgen.

**Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes**

Im Einzelnen werden durch den vorliegenden Entwurf nachstehende Bereiche des Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetzes geändert bzw. werden folgende Bestimmungen ergänzt:

- Ergänzung der Begriffsbestimmungen um den Begriff „öffentliches Interesse“;
- Einführung einer Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Untersagung des Anbaus von GVO im gesamten Landesgebiet oder in Teilen davon;
- Anpassung der Strafbestimmungen im Hinblick auf die Untersagungsmöglichkeit der Landesregierung;
- Einführung einer Bestimmung zur Vermeidung und Sanierung von Schädigungen des Bodens (Umwelthaftung);
- Einführung von Strafbestimmungen betreffend die Umwelthaftung;
- Einführung einer Verweisungsbestimmung sowie einer Bestimmung über die Umsetzung von EU-Recht;

- redaktionelle Anpassungen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (Abschnittsbezeichnung):**

Aufgrund der in Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie ins Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz zu implementierenden Bestimmung über die Umwelthaftung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit des Ausbringens von GVO soll zur besseren Übersicht und zur klaren Abgrenzung der bereits bestehenden Bestimmungen über die Gentechnik-Vorsorge, welche um die Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Untersagung des Anbaus von GVO ergänzt werden sollen, zum daneben bestehenden Regime der Umwelthaftung, eine Abschnittsgliederung vorgesehen werden (siehe dazu auch Z 12).

### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 lit. a und b):**

Hier erfolgen jeweils Zitat Anpassungen.

### **Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2):**

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Z 4 (§ 1 Abs. 3):**

Aufgrund der neu vorzusehenden Verweisungsbestimmung in § 14c (siehe Z 12) ist eine Zitat Anpassung vorzunehmen.

### **Zu Z 5 (§ 2 lit. c):**

Da sich gentechnikrechtliche Zulassungen auch nach der Verordnung (EG) 834/2007 richten, ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

### **Zu Z 6 (§ 2 lit. f):**

Im Hinblick auf den einzufügenden Untersagungstatbestand des § 5a wird in den Begriffsbestimmungen eine Legaldefinition des öffentlichen Interesses vorgesehen.

### **Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3):**

Hier erfolgt eine Zitat Anpassung.

### **Zu Z 8 (§ 5 Abs. 2 lit. c):**

Ebenfalls im Hinblick auf § 5a ist § 5 Abs. 2 um den Tatbestand zu ergänzen, dass die Landesregierung die Nutzung der betreffenden Grundfläche zu untersagen hat, wenn eine verordnungsmäßige Untersagung des Anbaus von GVO im Sinne des § 5a Abs. 1 vorliegt.

### **Zu Z 9 (§ 5a):**

Der Verfassungsbestimmung des § 3 des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes des Bundes (siehe dazu oben), welche inhaltlich auf Art. 26b ff der Richtlinie 2001/18/EG fußt, entsprechend, sieht der vorliegende Entwurf vor, ins Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, die es der Landesregierung ermöglicht, Anbauverbote von zugelassenen genetisch veränderten Organismen im gesamten Landesgebiet oder in Teilen davon zu erlassen.

Anbauverbote können sich nur auf zwingende Gründe des öffentlichen Interesses im Sinne des § 2 lit. f oder auf die spezifischen Gründe für ein Anbauverbot der Verfassungsbestimmung des § 3 Abs. 3 des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes des Bundes stützen, müssen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet und verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminierend sein. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung sind die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer anzuhören. Der Verordnungsentwurf ist aus diesem Grund im Internet zugänglich zu machen.

Weiters dürfen die Gründe für eine Untersagung einer nach der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2001/18/EG wie auch der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedeutet nach der einschlägigen Begriffsbestimmung „die Bewertung der direkten oder indirekten, sofortigen oder späteren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die mit der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO verbunden sein können, ...“.

Entsprechend der einschlägigen Richtlinie sieht Abs. 3 der aufzunehmenden Bestimmung vor, dass Verordnungen vor deren Erlassung der Europäischen Kommission zu übermitteln sind und eine Stillhaltefrist von 75 Tagen nach Übermittlung einzuhalten ist. Nach Inkrafttreten ist eine derartige Verordnung gemäß § 5a Abs. 4 sodann der Europäischen Kommission, den anderen Mitgliedstaaten und

dem Inhaber der jeweiligen Zulassung mitzuteilen und öffentlich zugänglich zu machen (vgl. Art. 26b Abs. 4 der Richtlinie 2001/18/EG).

**Zu Z 10 (§ 13 Abs. 5):**

Es erfolgen – unter anderem aufgrund der neu vorzusehenden Verweisungsbestimmung in § 14 b (siehe Z 12) – Zitat Anpassungen.

**Zu Z 11 (§ 14 Abs. 1 lit. e):**

Durch die Untersagungsbestimmung des § 5a wird die entsprechende Anpassung der Strafbestimmung erforderlich.

**Zu Z 12 (§§ 14a, 14b, 14c und 14d):**

§ 14a:

Diese Bestimmung über die Umwelthaftung soll in Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG ins Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz Eingang finden. Sie entspricht – ausgenommen die unterschiedliche berufliche Tätigkeit (hier das Ausbringen von GVO) – beinahe wortgleich dem § 12d des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes bzw. dem § 9b des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes, welche ihrerseits in Anlehnung an das Bundes-Umwelthaftungsgesetz formuliert wurden. Aus diesem Grund wird sinngemäß auf die Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittelgesetz und das Kärntner IPPC-Anlagengesetz geändert werden (Zl. 2V-LG-1174/14-2009), verwiesen.

§ 14b:

Ebenfalls in Anlehnung an das Bundes-Umwelthaftungsgesetz werden Strafbestimmungen zum neu vorzusehenden § 14a formuliert.

Die §§ 14a und 14b erhalten die Abschnittsbezeichnung „Umwelthaftung“ (siehe dazu Z 1).

§ 14c:

Aus praktischen Gründen soll mit einem neuen § 14c eine eigene Verweisungsbestimmung ins Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz aufgenommen werden.

§ 14d:

§ 14d enthält einen entsprechenden Hinweis auf die Umsetzung von EU-Recht. Zu diesem Zweck soll dem § 14d der bisherige § 15 Abs. 3 eingegliedert werden.

Die §§ 14c und 14d erhalten die Abschnittsbezeichnung „Schlussbestimmungen“.

**Zu Z 13 (§ 15):**

§ 15 soll im Hinblick auf die Einführung von Abschnitten (siehe dazu Z 1) und vor dem Hintergrund, dass der Hinweis über die Umsetzung von Unionsrecht nunmehr in § 14d geregelt sein soll, künftig die Überschrift „Inkrafttreten und Informationsverfahren“ tragen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes werden von der zuständigen Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Agrarrecht des Amtes der Kärntner Landesregierung wie folgt dargestellt:

Aufgrund der Tatsache, dass das Bundesland Kärnten frei vom Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist, ist der gegenständliche Gesetzesentwurf zum jetzigen Zeitpunkt mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden. Insofern GVO in Kärnten zukünftig angebaut werden sollten, sind nach Maßgabe des gegenständlichen Gesetzesentwurfes gegebenenfalls diverse behördliche Verpflichtungen zu erfüllen (Ermittlungsverfahren, Bescheide, Verordnungen, etc.), die mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden wären, welcher zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht abschätzbar ist.

### **Unionsrechtliche Auswirkungen**

Mit diesem Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004, S. 56, auf landesgesetzlicher Ebene für das Land Kärnten umgesetzt.